

7.1.	05/0181	Erlass der 8. Satzung vom zur Änderung der Sat- zung vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Be- nutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Un- terbringung von ausländischen Flüchtlingen	FB 4 Bericht bis 31.10.05
------	---------	---	--

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 8. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am folgende 8. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 8,93 € durch den Betrag 8,96 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.“

einstimmig